

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Kibesuisse
Josefstrasse 5
8005 Zürich

Referenz: 2016.GEF.1192

Bern, 29. August 2018

Antwort-Tabelle Konsultation Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV)

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch - bis 31. August 2018
---------------------	--

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“



Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Wir empfehlen, auf die Direktionsverordnung zu verzichten und alles in der Verordnung zu regeln. Zwei Verordnungen verwirren und sind weniger transparent. Zudem benötigt die DV weder Konsultation noch Regierungsratsbeschluss, was nicht im Sinne der «Partner», sprich Leistungserbringer und der Gemeinden sein kann.	Die Regelungen des BGSDV im ASIV integrieren.
Artikel 1	Wie in der Stellungnahme im ASIV festgehalten, ist eine Begrenzung der Ausgabe von BG durch die Gemeinden nicht zielführend.	Artikel 1 streichen

Artikel 2	Absatz 1: Der zweite Satz kann weggelassen werden, weil diese Situation im nächsten Artikel behandelt wird.	<i>Neu: Während des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs gelten Frauen als erwerbstätig, sofern für die gesamte Dauer ein Arbeitsverhältnis besteht.</i>
Artikel 3	Siehe Bemerkung Artikel 2	<i>Die Frist auf vier Monate erhöhen</i>
Artikel 4		
Artikel 5		
Artikel 6	<p>Keine Unterscheidung des Beschäftigungspensums ab Kindergartenentrtritt:</p> <ul style="list-style-type: none">• In der Praxis können längst nicht alle Eltern ihre Arbeitstätigkeit dem Stundenplan ihrer Kinder anpassen, gerade auf Kindergarten- und Unterstufe gibt es freie Vormittage und div. freie Nachmittage. Auch Eltern (vor allem auch Alleinerziehende) die unregelmässig arbeiten, abends und an Wochenenden benötigen mehr Betreuung ausserhalb der Schulzeit.• Für Eltern mit vorschul- und schulpflichtigen Kindern, die weniger als 140% bzw. 40% arbeiten, haben die einen Kinder noch Anspruch und die anderen nicht. Das ist für die Eltern kaum praktikabel.• Diese Regelung widerspricht der Aussage in Artikel 13, wonach die Eltern das Betreuungspensum selber wählen können. Sie werden – da sie ihren Anteil an den Kosten auch übernehmen müssen – kein höheres Pensum buchen, als der effektive Bedarf.• Gemeinden dürfen gemäss Artikel 34d, lit 2 vom Pensum abweichen. Hierzu werden sicher viele Gesuche um Ausnahmen gestellt werden, was für die Gemeinden wieder zu mehr administrativem Aufwand führt und zu einer Ungleichbehandlung der Eltern, da die Gemeinden dies unterschiedlich handhaben werden.	<i>Die beiden Absätze b (2b 140% bzw. 3b 40%) streichen.</i>

Artikel 7	Gemäss lit 2 geben die Fachstellen Empfehlungen für das notwendige Betreuungspensum ab. In Art. 14 wird dieses dann aber wieder sehr eingeschränkt.	Artikel 14 streichen
Artikel 8		
Artikel 9	Hausärzte sollen ebenfalls für eine Beurteilung zugelassen werden (sie stellen auch Zeugnisse bei Arbeitsunfähigkeit aus). Oft erkennen gerade diese als erste einen Handlungsbedarf und können mit einer Entlastung durch familienergänzende Kinderbetreuung auch vorbeugend wirken. Insbesondere in ländlichen Gegenden oder auch aus Gründen des Krankenkassenmodells können zudem nicht zwingend Fachärztinnen und Fachärzte konsultiert werden können.	
Artikel 10	Lit 1 Absatz c: Kibesuisse begrüsst den finanziellen Beitrag an Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen für die familienergänzende Betreuung. Jedoch wird dieser Beitrag in Form einer Pauschale dem breiten Spektrum der besonderen Bedürfnisse der Kinder nicht gerecht. Kibesuisse empfiehlt eine Differenzierung entsprechend dem tatsächlichen Mehraufwand des individuellen Kindes mit besonderen Bedürfnissen.	<i>Differenzierte Abgeltung nach tatsächlichem Betreuungsaufwand in Kombination mit Leistungen aus der Hilflosenentschädigung</i>
Artikel 11	Wir empfehlen, die Liste der zuständigen Fachstellen um Kinderärzte/Hausärzte und Mütter-/Väterberatungsstellen zu erweitern, da beides wichtige Anlaufstellen für Eltern sind, denen evtl. die Notwendigkeit eines erhöhten Betreuungsbedarfes noch nicht bewusst ist.	
Artikel 12	Siehe auch Bemerkung im Artikel 10. Die Fixpauschale deckt einen individuellen Betreuungsaufwand ungenügend ab. Ungelöst ist die Frage, wie die Betreuung in der Zeit während der Abklärung abgegolten wird. Ein erhöhter Betreuungsaufwand wird ja oftmals erst in der Kita oder	<i>Differenzierte Abgeltung nach tatsächlichem Betreuungsaufwand in Kombination mit Leistungen aus der Hilflosenentschädigung</i>

	Tagesfamilie festgestellt und muss dann auch umgehend geleistet werden.	
Artikel 13	Begrüssenswert ist die Festlegung in Absatz 1, dass Eltern das Betreuungspensum selbst festlegen können. Mit dem Absatz 2 wird dies jedoch gleich wieder ausgehebelt, da den Gemeinden die Möglichkeit gegeben wird, das Betreuungspensum ganz oder teilweise an den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung zu koppeln.	<i>Ersetzen durch eine eindeutigere Regelung, resp. Absatz 2 streichen</i>
Artikel 14	Da jeder Indikationsfall durch entsprechendes Fachpersonal bzw. Fachstellen bestätigt werden muss, empfiehlt kibesuisse, die Entscheidung bezüglich Betreuungspensum in diesen Fällen ebenfalls den Fachleuten zu überlassen	<i>Art. 14 streichen.</i>
Artikel 15	+ Artikel 16: Es erschliesst sich uns aus den vorhandenen Ausführungen nicht, weshalb bei der Betreuungsdauer in einer Kindertagesstätte eine Bandbreite angegeben wird, und bei der Betreuungsdauer in der Tagesfamilie eine fixe Stundenzahl festgelegt wird. Die Kita-Bandbreite ergibt Subventionen in der Höhe von Fr. 8.33 bis Fr. 25.- pro Stunde, was zu falschen Anreizen führt (zB. Senkung der Öffnungszeiten auf die untere Begrenzung der Bandbreite, siehe auch Bemerkung in ASIV Antwort, Art.34h, Absatz 3), den Subventionsgeber je nachdem viel kostet und zu stark in den Markt eingreift.	<i>Art. 15 und 16 ersetzen wie folgt. Berechnungsbasis der Subventionen pro Stunde: Bei einer 100% Anstellung wird pro Jahr maximal eine Betreuungsdauer von 2'640 Stunden vergünstigt. Die Betreuungsdauer reduziert sich linear mit den Anstellungsprozenten.</i>
Artikel 16		
Artikel 17		
Artikel 18		